

## SATZUNG

### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Unterer Markt - Vogelstraße" in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 der Gemeindeordnung, Teil A des Kommunalselfverwaltungs-gesetz - KSVG - in der Fassung vom 02.01.1975 (Amtsblatt S. 49), geändert durch Gesetz vom 26.10.1977 (Amtsblatt S. 1009) und des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG -) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2319 ff) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.09.1978 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem nachstehend beschriebenen Gebiet sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden beginnend am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 2127/102 in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 2127/102, 1390/106, 1389/104, 1566/101, weiter etwa 10 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 111/3 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 113/7. Von dem zuletzt genannten Punkt rechtwinklig abknickend in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 113/7, die Lutherstraße überquerend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 119/2. Weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 121/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 1289/137.

Im Osten von dem zuletzt genannten Punkt die Lutherstraße in südlicher Richtung überquerend entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 1137/116, 113/6, 113/3, die Vogelstraße überquerend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 1650/98.

Im Süden von dem zuletzt genannten Punkt in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 98/6 bis zum südwestlichen Eckpunkt dieses Flurstücks.

Im Westen vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 98/6 das Flurstück 2128/101 rechtwinklig überquerend, weiter entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 2128/101, 1384/101, 2127/102 bis zum Ausgangspunkt.

- (2) Dieses Sanierungsgebiet wird hiermit festgelegt; es erhält die Bezeichnung "Unterer Markt - Vogelstraße".

## **§ 2**

### **Flurstücke im Sanierungsgebiet**

Das Sanierungsgebiet umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

Flur 2, Flurstücks-Nrn. 2127/102, 1384/101, 2128/101 (ca. 6 m<sup>2</sup>), 1390/106, 1389/104, 102/1, 1566/101, 98/6 (ca. 1.235 m<sup>2</sup>), 111/3, 1567/101, 113/6, 113/3, 117/3, 117/1, 116/2, 1137/116, 113/7, 121/1 (ca. 600 m<sup>2</sup>).

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 27.09.1978

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SBZ: 04.11.1978

in Kraft getreten: 05.11.1978